

JOHANNES LUDWIG
ZWISCHEN ANSPRUCH UND WIRKLICHKEIT

FREIBURGER THEOLOGISCHE STUDIEN

Unter Mitwirkung
der Professoren der Theologischen Fakultät
herausgegeben von

Thomas Böhm, Ursula Nothelle-Wildfeuer
(federführend), Magnus Striet

Band 197
Zwischen Anspruch und Wirklichkeit

JOHANNES LUDWIG

Zwischen Anspruch und Wirklichkeit

Die politische Praxis des Heiligen Stuhls
bei den Vereinten Nationen im Spiegel der
katholischen Begründung der
Menschenrechte

HERDER 
FREIBURG · BASEL · WIEN



D 25

© Verlag Herder GmbH, Freiburg im Breisgau 2021
Alle Rechte vorbehalten

www.herder.de

Umschlaggestaltung: Verlag Herder
Satz: Barbara Herrmann, Freiburg

Herstellung: CPI books GmbH, Leck

Printed in Germany

ISBN 978-3-451-39137-8

Inhalt

Vorwort	9
Abkürzungsverzeichnis	11
1. Problemaufriss: Bedürfen die Menschenrechte einer Begründung?	13
2. Das vorkonziliare Menschenrechtsverständnis	25
2.1. Offenbarung und Menschenrechte	29
2.1.1. Offenbarungstheologische Vorüberlegungen	30
2.1.2. Der Topos der Gottebenbildlichkeit und der Gotteskindschaft	34
2.1.3. Der Topos der Menschwerdung	36
2.1.4. Der Topos der Erlösung	38
2.2. Naturrecht und Menschenrechte	39
2.2.1. Die antiken Ursprünge des Naturrechts	41
2.2.2. Die frühchristliche Entfaltung des Naturrechts	43
2.2.3. Die Systematisierung des Naturrechts bei Thomas von Aquin	46
2.2.4. Die Säkularisierung des Naturrechts und die Hinwendung zum Vernunftrecht	56
2.3. Die Haltung der Katholischen Kirche zur Kodifizierung der Menschenrechte	63
2.3.1. Die Phase der Ablehnung	67
2.3.2. Die Phase der Annäherung	79
2.3.3. Die Phase der Identifikation	96
2.3.4. Begründungstheoretische Wende? – Die Renaissance des Naturrechtsdenkens in der Neuscholastik	105
2.4. Kritische Würdigung: Die ‚Entdeckung‘ der Menschenrechte in der Dialektik von historischem Bruch und ideeller Kontinuität	122

3.	Das Menschenrechtsverständnis des Zweiten Vatikanischen Konzils	130
3.1.	Historische Hinführung	131
3.1.1.	Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte	132
3.1.2.	Die Menschenrechte im Kontext der Blockbildung	143
3.1.3.	Die Kubakrise als Wendepunkt	147
3.2.	Die Friedensencyklika <i>Pacem in Terris</i>	148
3.2.1.	Offenbarungstheologische Menschenrechtsbegründung	162
3.2.2.	Naturrechtliche Menschenrechtsbegründung	166
3.3.	Die Menschenrechtsbegründung des Zweiten Vatikanischen Konzils	174
3.3.1.	Offenbarungstheologische Menschenrechtsbegründung	196
3.3.2.	Naturrechtliche Menschenrechtsbegründung	207
3.4.	Kritische Würdigung: Die Hermeneutik des Konzils vor dem Hintergrund der vorkonziliaren Haltung der Katholischen Kirche zu den Menschenrechten	217
4.	Menschenrechtliche Herausforderungen für die völkerrechtliche Praxis des Heiligen Stuhls	224
4.1.	Universalität und Unveräußerlichkeit	241
4.1.1.	Die Menschenrechtskonformität des Kanonischen Rechts	243
4.1.2.	Die Meinungs- und Lehrfreiheit in der katholischen Kirche	260
4.1.3.	Die Konditionalität der Menschenrechte	265
4.2.	Unteilbarkeit und Interdependenz	269
4.2.1.	„Unheilige Allianzen“	270
4.2.2.	Die Finalität der Menschenrechte: <i>Bonum commune</i> oder individuelle Rechte?	276
4.2.3.	Die Religionsfreiheit als Ur-Menschenrecht	284
4.3.	Gleichheit und Nichtdiskriminierung	288
4.3.1.	Die Komplementarität der Geschlechter	289
4.3.2.	Die Ablehnung „neuer Menschenrechte“	295
4.3.3.	Die Ablehnung des Gender-Mainstreamings	308
4.4.	Kritische Würdigung	311

5.	Der Heilige Stuhl als Katalysator des Menschenrechtsschutzes	315
5.1.	Flucht und Migration	315
5.1.1.	Das Recht auf Asyl im Spannungsfeld von Flucht und Migration	316
5.1.2.	Der internationale Kampf gegen den Menschenhandel	325
5.1.3.	Der Einsatz für faire Arbeitsbedingungen von Migrant(inn)en	330
5.2.	Menschenrechte und der Nexus zum Frieden	337
5.2.1.	Die Vermittlungsbemühungen des Heiligen Stuhls in den internationalen Beziehungen	338
5.2.2.	Die Fortentwicklung des humanitären Völkerrechts	344
5.2.3.	Das Bekenntnis zum Multilateralismus	350
5.3.	Menschenrechte und Schöpfungsrechte	356
5.3.1.	Das gemeinsame Erbe der Menschheit	357
5.3.2.	Das Recht auf nachhaltige Entwicklung	365
5.3.3.	Die Stellung des Menschen – vom Anthropozän zur Mitschöpfung	373
5.4.	Kritische Würdigung	382
6.	Fazit und Ausblick: Die Tragfähigkeit der katholischen Menschenrechtsbegründung und die Konsistenz der menschenrechtlichen Praxis	387
	Literatur- und Quellenverzeichnis	393

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde von der Philosophischen Fakultät der Technischen Universität Dresden im Wintersemester 2020/21 als Dissertation angenommen und wurde für die Drucklegung ge ringfügig überarbeitet.

Mein Dank gilt an erster Stelle meiner Doktormutter Frau Prof. Dr. Julia Enxing, die mich beim Schreibprozess dieser Arbeit mit Rat und Tat unterstützt hat. Ich habe in hohem Maße von den unzähligen Gesprächen und E-Mails, konstruktiv-kritischen Rückmeldungen und nicht zuletzt den theologischen Lehrveranstaltungen an der Technischen Universität Dresden profitieren dürfen. Besonders dankbar bin ich für das Vertrauen, das sie von Beginn an in mein Forschungsprojekt gesetzt hat.

Zum Dank bin ich auch Frau Prof. Dr. Dr. Sabine Freifrau von Schorlemer verpflichtet. Sie hat sich nicht nur bereiterklärt, das Zweitgutachten meiner Arbeit zu erstellen. Ihr verdanke ich auch meine Begeisterung für das Völkerrecht und die interdisziplinäre Herangehensweise.

Herr Prof. Dr. Daniel Bogner stand als externer Gutachter zur Verfügung und hat in Gesprächen und seinem Gutachten zentrale Impulse für die Verbesserung der Arbeit geliefert. Dafür sei ihm herzlich gedankt!

Dem Herausgebergremium der *Freiburger theologischen Studien*, Herrn Prof. Dr. Dr. Thomas Böhm, Frau Prof. Dr. Ursula Nothelle-Wildfeuer und Herrn Prof. Dr. Magnus Striet, danke ich für die Aufnahme meiner Arbeit in die Reihe und das damit verbundene Vertrauen. Herrn Clemens Carl vom Verlag Herder sei für die Drucklegung des Buches gedankt.

Ohne die Unterstützung des Bischöflichen Cusanuswerks, der Studienstiftung des deutschen Volkes und des Deutschen Akademischen Austauschdienstes wäre die Erstellung dieser Arbeit nicht möglich gewesen. Ich bedanke mich nicht nur für die finanzielle Unterstützung meiner Studien- und Forschungsaufenthalte,

Vorwort

sondern auch für den regen wissenschaftlichen Austausch und die motivierenden Gespräche im Rahmen der ideellen Förderung!

Meine Familie war mir während des Schreibprozesses und darüber hinaus großer Rückhalt und hat mich nach Kräften unterstützt. Meine Eltern haben mich durch ihr Vorbild geprägt und inspiriert.

Ihnen ist dieses Buch gewidmet.

Abkürzungsverzeichnis

AEMR (UDHR)	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (Universal Declaration of Human Rights)
CCM	Convention on Cluster Munitions (Übereinkommen über Streumunition)
CERD	International Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination (Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung)
CIC	Codex Iuris Canonici (Kanonisches Recht)
CRC	Convention on the Rights of the Child (UN-Kinderrechtskonvention)
EÜ	Einheitsübersetzung
IAEA	International Atomic Energy Agency (Internationale Atomenergiebehörde)
ICCPR	International Covenant on Civil and Political Rights (Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte)
ICESCR	International Covenant on Economic, Social and Cultural Rights (Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte)
ICRMW	International Convention on the Protection of the Rights of All Migrant Workers and Members of Their Families (Internationale Konvention zum Schutz aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen)
ILO	International Labour Organization (Internationale Arbeitsorganisation)
OHCHR	Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights (Büro des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte)
OPCW	Organization for the Prohibition of Chemical Weapons (Organisation für das Verbot chemischer Waffen)
OSCE (OSZE)	Organization for Security and Cooperation in Europe (Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa)

Abkürzungsverzeichnis

UN	United Nations (Vereinte Nationen)
UNCAT	Convention against Torture and Other Cruel, Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (UN-Antifolterkonvention)
UNCTAD	United Nations Conference on Trade and Development (Konferenz der Vereinten Nationen für Handel und Entwicklung)
UNESCO	United Nations Educational, Scientific and Cultural Organisation (Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur)
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees (UN-Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen)
WIPO	World Intellectual Property Organization (Weltorganisation für geistiges Eigentum)

1. Problemaufriss: Bedürfen die Menschenrechte einer Begründung?

Das internationale Menschenrechtsregime ist trotz der nationalen und internationalen Kodifizierung der Menschenrechte vielerlei Anfechtungen ausgesetzt. Einerseits bestehen massive Menschenrechtsverletzungen durch Staaten, die persönliche Integritäts- und Freiheitsrechte, Teilhaberechte und kollektive Rechte gleichermaßen außer Acht lassen. Sehr viel subtiler, aber nicht minder schädigend ist allerdings der ideologische Missbrauch bzw. die Instrumentalisierung der Menschenrechte durch Staaten. Dieser liegt beispielsweise dann vor, wenn Staaten unter der Vorgabe, die Menschenrechte schützen zu wollen, eigene geostrategische Ambitionen zu verwirklichen suchen.

Darüber hinaus ist die Geltung der Menschenrechte durch selektive Verkürzungen bedroht.¹ So wurden insbesondere im Kontext der Entstehung der großen völkerrechtlichen Menschenrechtsverträge vor dem Hintergrund der Blockbildung große Normenkomplexe aus ideologischen bzw. machtpolitischen Gründen von einzelnen Staaten oder gar Staatengruppen nicht unterzeichnet und ratifiziert. Diese selektive Verkürzung der Menschenrechte wird insbesondere in der Vorbereitung eines großen internationalen Menschenrechtspaktes nach dem Zweiten Weltkrieg deutlich. Aufgrund ideologischer Spannungen musste von dem Vorhaben, einen einzigen und umfassenden Menschenrechtspakt zu verabschieden, abgesehen werden. Stattdessen spaltete man das ursprüngliche, aber nicht konsensfähige Vertragswerk in zwei Menschenrechtspakte auf: den Internationalen Pakt für bürgerliche und politische Rechte, der von den Vereinigten Staaten von

¹ Die folgende Kategorisierung der Anfechtungen des internationalen Menschenrechtsregimes orientiert sich an Gerhard Lohmann 2013, Werden die Menschenrechte überschätzt? Über Missbrauch, problematische Ausweitungen und Grenzen der Menschenrechte, in: Zeitschrift für Menschenrechte (2), 9–23.

Amerika favorisiert wurde, sowie den Internationalen Pakt für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, der aus ideologischen Gründen von der Sowjetunion und China bevorzugt wurde. Damit bestand die Gefahr der Erosion des völkerrechtlichen Menschenrechtssystems bereits, bevor dieses überhaupt zur vollen Blüte gekommen war.

Auch die normative Überschätzung der Menschenrechte gefährdet den Bestand und die Geltung der Menschenrechte in erheblichem Maße. Die Tatsache, dass viele Menschenrechte einstmals als Idealvorstellungen formuliert wurden und erst im Laufe des 20. Jahrhunderts und der völkerrechtlichen Kodifizierung Rechtscharakter entfaltet haben, führt nicht selten dazu, dass im Menschenrechtsdiskurs justizable und nicht-justizable Menschenrechte vermischt werden. Dies birgt die Gefahr eines sogenannten *„human rights talk“*², das heißt eines Menschenrechtsdiskurses, innerhalb dessen die Grenzen zwischen international anerkannten und damit einklagbaren Menschenrechten und partikularen Wunschvorstellungen verschwimmen. Dies führt zur Erosion der Menschenrechtsgeltung, da Staaten in der Konfrontation mit überhöhten Menschenrechtsvorstellungen nicht selten dazu neigen, sich dem Menschenrechtsregime als Ganzem zu verschließen. So wird befürchtet, dass die Anerkennung ausufernder Menschenrechtsdiskurse letztlich zum staatlichen Kontroll- und damit Souveränitätsverlust führt. Die normative Überhöhung der Menschenrechte bzw. der *„human rights talk“* wirken sich allerdings nicht nur negativ auf die Bindungswirkung der Menschenrechte in vertikaler Ebene, d. h. zwischen Staat und Individuum, sondern auch in horizontaler Ebene zwischen Individuen aus. Der unreflektierte und inflationäre Gebrauch des Menschenrechtsvokabulars und der Rechtfertigungsversuch partikularer

² Vgl. Mary Ann Glendon 1991. Rights Talk. The Impoverishment of Political Discourse. New York: The Free Press; parallel zum Begriff des *human rights talk* ist in Bezug auf die Menschenwürde teilweise auch von einem *human dignity talk* die Rede, vgl. David G. Kirchhoffer 2017, Human Dignity and Human Enhancement: A Multidimensional Approach, in: Bioethics 31 (5), 375–383, 375.

Interessen durch die Menschenrechte führen letztlich zu einem Aufweichen des Menschenrechtssystems und dem Verkommen der Menschenrechte zu einer ‚Worthülse‘. Dies bedeutet keinesfalls, dass das Menschenrechtsregime als solches nicht weiterwachsen könnte bzw. die ‚Entdeckung‘ der Menschenrechte als solche abgeschlossen wäre; im Gegenteil hat sich das Menschenrechtssystem in den letzten Dekaden erheblich erweitert. Allerdings ist im Diskurs stets mit terminologischer Präzision und notwendiger Differenzierung vorzugehen, will man verhindern, dass das Menschenrechtssystem als Ganzes einen Glaubwürdigkeitsverlust erleidet.

Angesichts dieser Anfechtungen des Menschenrechtsregimes hat eine Begründung der Menschenrechte eine zentrale Bedeutung, die in drei Dimensionen unterschieden werden kann. Die Begründung der Menschenrechte dient erstens dem Beweis, dass die Menschenrechte überhaupt existieren und nicht eine bloße Erfindung der Neuzeit sind. Dies bedeutet, dass die Untersuchung der Entstehungsgeschichte der Menschenrechte aufzeigen kann, dass es sich bei diesen nicht etwa um eine Erfindung, sondern um eine Entdeckung im Sinne eines immer Dagewesenen, aber zunehmend Freizulegenden handelt. Die Erforschung dieser Entdeckungsgeschichte ist damit nicht bloß historisches Handwerk, sondern erfüllt die Funktion einer „affirmativen Genealogie“³ der Menschenrechte.

Die zweite Dimension und Funktion der Menschenrechtsbegründung ist deren Rechtfertigung. Die Tatsache, dass die Menschenrechte als existent anerkannt werden, begründet für sich noch nicht, warum sich ein Staat oder ein Individuum an diese halten sollte. Vielmehr wäre möglich, die Menschenrechte als uto-pische Idee oder historisches Relikt zu betrachten, das keinerlei Bindungswirkung entfaltet. Die Rechtfertigung der Menschenrechte ist damit für deren Geltung von konstitutiver Bedeutung.

³ Vgl. Hans Joas 2015, Die Sakralität der Person. Eine neue Genealogie der Menschenrechte. Berlin: Suhrkamp, 14f.; Daniel Bogner 2014, Das Recht des Politischen. Ein neuer Begriff der Menschenrechte. Bielefeld: transcript, 31ff.

Drittens ist der Begründung der Menschenrechte eine performative Dimension inhärent. In der Begründung der Menschenrechte vollzieht sich nicht nur deren Beweis und Rechtfertigung, sondern in ihr ist auch die Grundlage für deren Durchsetzung gelegt. Das Unternehmen einer Menschenrechtsbegründung ist damit nicht nur rückwärtsgewandter Nachvollzug des Menschenrechtssystems in seiner Historizität, sondern gleichzeitig zukunfts-gewandte Durchsetzung und Weiterentwicklung desselben.⁴ Im Begründungsakt der Menschenrechte bildet sich bei dem Begründenden und bei den diese Begründung Nachvollziehenden *idealtypisch* die Überzeugung der Richtigkeit dieser Begründung und der Impetus zum normgeleiteten Handeln.

Die Anfechtung der Menschenrechte im nationalen und internationalen Raum macht deutlich, dass die Menschenrechte – trotz ihrer beinahe universalen rechtlichen Anerkennung – keineswegs zur Selbstverständlichkeit geworden sind, sondern vielmehr immer neu verteidigt und begründet werden müssen. Warum sollten Staaten geneigt sein, ihre eigene Souveränität zu beschränken und dem Individuum Rechte zuzugestehen? Warum sollten sie über die Anerkennung der Menschenrechte (*duty to respect*) hinaus sogar positive Schutz- und Durchsetzungspflichten (*duty to protect/duty to fulfil*) gegenüber Dritten auf sich nehmen? Dass die Frage, ob und wie sich die Menschenrechte begründen lassen, umstritten war und ist, zeigte sich beispielsweise in den Verhandlungen über die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. In der Präambel der Erklärung wird vor dem Hintergrund zweier Weltkriege zwar auf die historische Notwendigkeit der Anerkennung der Menschenwürde und der aus dieser entspringenden Menschenrechte verwiesen, auf eine explizite Begründung wurde angesichts der Umstrittenheit und kultureller Differenzen allerdings letztlich verzichtet.

⁴ Daniel Bogner spricht insofern von den Menschenrechten als „Prozess-kategorie“ und der begrifflichen „Verschränkung von Geschichte und Gegenwart“. Daniel Bogner 2014, Das Recht des Politischen. Ein neuer Begriff der Menschenrechte, 40ff.

Problematisch erscheint eine Begründung der Menschenrechte schon deshalb, weil bereits die Definition der „Menschenrechte“ als Gegenstandsbereich umstritten ist. Einerseits werden heftige (bio-)ethische Debatten darüber geführt, wer schon oder noch als Mensch bezeichnet werden dürfe. Andererseits ist auch der Rechtsbegriff im Menschenrechtsdiskurs kontrovers. Sind die Menschenrechte einklagbare Rechte, die die Staaten und in der horizontalen Wirkung auch Individuen unmittelbar verpflichten, oder sind sie eher moralische Zielvorstellungen? Diese Fragen führen vor Augen, dass die Definition der Menschenrechte hochkomplex und problembehaftet ist. Zunächst muss innerhalb der Menschenrechte differenziert werden. Diesbezüglich werden drei Kategorien unterschieden: (1) Abwehrrechte (*status negativus*), (2) Gestaltungsrechte (*status activus*) und (3) Leistungsrechte (*status positivus*).⁵ Die Unterteilung der Menschenrechte folgt dabei der völkerrechtlichen Herausbildung der Menschenrechte. Zunächst wurden Menschenrechte nur im Rahmen des fremdenrechtlichen Mindeststandards gewährt und waren damit nicht Menschenrechte im eigentlichen Sinne, sondern Rechte eines Staates an seinen Staatsbürger(innen) gegenüber einem anderen Staat. Das Individuum war damit also nicht selbst Rechtsträger, sondern bedurfte der Mediatisierung durch den Staat. Der fremdenrechtliche Mindeststandard beschränkte sich auf die klassischen Abwehrrechte, so zum Beispiel das Recht auf körperliche Unversehrtheit, das Folter- und Sklavereiverbot oder das Recht auf Eigentum. Die zweite Kategorie der Gestaltungsrechte im Sinne positiver Teilnahmerechte und politischer Partizipationsrechte wurde erst mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und dem Internationalen Pakt für bürgerliche und politi-

⁵ Vgl. Georg Jellinek 1905, System der subjektiven öffentlichen Rechte. Tübingen: Mohr; Peter G. Kirchschläger 2013, Wie können Menschenrechte begründet werden? Ein für religiöse und säkulare Menschenrechtskonzeptionen anschlussfähiger Ansatz. Münster: LIT, 59; Dietmar von der Pfordten 2012, Status negativus, status activus, status positivus, in: Arnd Pollmann/Georg Lohmann (Hrsg.), Menschenrechte. Ein interdisziplinäres Handbuch, Stuttgart/Weimar: J. B. Metzler, 216–219.

sche Rechte völkerrechtlich kodifiziert. Die dritte Kategorie der Leistungsrechte hat mit dem Internationalen Pakt über soziale, wirtschaftliche und kulturelle Rechte Eingang in das Völkerrecht gefunden. Die drei Kategorien der Menschenrechte unterscheiden sich in rechtlicher Perspektive nicht nur bezüglich des Inhalts, sondern auch bezüglich der völkerrechtlichen Verbindlichkeit. Grundsätzlich gilt, dass Staaten als originäre Völkerrechtssubjekte nur an solche Rechtsnormen gebunden sind, an die sich selbst gebunden haben. Dementsprechend wären nur diejenigen Menschenrechtsverträge für einen Staat bindend, die dieser auch unterzeichnet und ratifiziert hat. Neben dem menschenrechtlichen Völkervertragsrecht bestehen allerdings auch Verpflichtungen nach dem Völker gewohnheitsrecht. Das Völker gewohnheitsrecht umfasst (zumeist) ungeschriebene Rechtsnormen, die sich dadurch auszeichnen, dass die Staaten von deren Rechtsqualität überzeugt sind (*opinio iuris*) und in ihrer Staatenpraxis (*consuetudo*) im Einklang mit diesen handeln. Nach herrschender Meinung sind die in der Allgemeine Erklärung der Menschenrechte niedergeschriebenen Abwehrrechte in weiten Teilen in das Völker gewohnheitsrecht übergegangen und gelten damit – obwohl sie als Resolution der Generalversammlung *a priori* selbst für Unterzeichnerstaaten keine rechtliche Bindungswirkung entfalten würden – auch für Staaten, die die Erklärung nicht unterzeichnet haben, als verbindlich.⁶ Insofern hätte eine Unterzeichnung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte durch den Heiligen Stuhl keinen für die Bindungswirkung konstitutiven, sondern vielmehr einen symbolisch-deklaratorischen Effekt.

In menschenrechtsphilosophischer Hinsicht lassen sich die zwei Begründungsstränge des *Rechtspositivismus* und des *Naturrechtsdenkens* unterscheiden. In rechtspositivistischer Lesart sind die Menschenrechte rein positiv verfasst, das heißt deren Erklärung

⁶ Vgl. zur Untersuchung der Rechtsnatur der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte Martin Nettlesheim 2009, Menschenrechte der Vereinten Nationen. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte und ihre Rechtsnatur, in: Detlef Merten/Hans-Jürgen Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte Bd. VI/2, § 173.

durch den Staat hat eine konstitutive Funktion. Nur weil und insofern auch nur solange der Staat die Menschenrechte anerkennt, existieren diese. Demgegenüber wird im Naturrechtsdenken der vorpositive und damit auch vorstaatliche Charakter der Menschenrechte betont. Die Menschenrechte sind unverfügbar und gelten absolut. Die Bezeichnung von Menschenrechtsdokumenten als Erklärungen legt nahe, dass die Verfasser dem jeweiligen Dokument einen deklaratorischen, nicht aber einen für die Menschenrechte konstitutiven Charakter beimaßen. Insofern lassen sich auch in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte naturrechtliche Tendenzen ausmachen.

Obwohl die Menschenrechte erst in der Neuzeit formuliert wurden, geht die Idee auf die stoische und in der Folge auch maßgeblich auf die christliche Philosophie zurück. Joas deutet den „Glauben an die Menschenrechte und die Universalität der Menschenwürde als Ergebnis eines Sakralisierungsprozesses des Menschen“⁷ und betont, dass die christliche Tradition nicht nur einer der Ursprünge der Menschenrechtsidee sei, sondern durch diese auch immer wieder unter „neuartigen Artikulationsdruck“⁸ gesetzt werden könne. Dieses Spannungsfeld von Ursprung und Geltung muss aber nicht zu deren Hinfälligkeit führen, sondern kann auch affirmativ begründend wirken.⁹

Das Verhältnis der Katholischen Kirche zu den Menschenrechten hat seit deren Erklärung einen grundlegenden Wandel vollzogen. Hilpert unterscheidet diesbezüglich drei Phasen: (1) die Phase der Ablehnung, (2) die Phase der vorsichtigen Annäherung und (3) die Phase der Identifikation.¹⁰ Demnach hat die Katholische Kirche die Menschenrechtsidee aufgrund der sich an die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte anschließenden Phase der jakobinischen Terrorherrschaft und eines als überzogen

⁷ Vgl. Hans Joas 2015, Die Sakralität der Person. Eine neue Genealogie der Menschenrechte, 18.

⁸ Ibid., 21.

⁹ Vgl. ibid., 14f.

¹⁰ Vgl. Konrad Hilpert 1991, Die Menschenrechte. Geschichte, Theologie, Aktualität. Düsseldorf: Patmos, 138ff.

empfundenen Individualismus zunächst abgelehnt. Mit den Sozialenzykliken des späten 19. und frühen 20. Jahrhunderts wurde den Menschenrechten angesichts der zunehmend drängenden Sozialen Frage allerdings eine steigende Bedeutung beigemessen, wobei gleich nicht explizit von „Menschenrechten“ gesprochen wurde. Das Zweite Vatikanische Konzil und die Enzyklika *Pacem in Terris* leiteten schließlich die dritte Phase der Identifikation ein, in der die Menschenrechtsidee inmitten der katholischen Soziallehre verortet wurde.¹¹

In vorliegender Arbeit soll in systematisch-theologischer Hinsicht die Frage untersucht werden, ob und inwiefern sich im Zuge des Zweiten Vatikanischen Konzils ein grundlegender Wandel der katholischen Menschenrechtsbegründung vollzogen hat und inwiefern sich dieser in der menschenrechtlichen Praxis des Heiligen Stuhls bei den Vereinten Nationen niederschlägt.

In definitorischer Hinsicht muss zu Beginn konstatiert werden, dass, wenn im Kontext dieser Arbeit von einem ‚katholischen‘ Menschenrechtsverständnis gesprochen wird, die Aussagen des Lehramts im Vordergrund stehen. Dies bedeutet keinesfalls, dass das katholische Menschenrechtsverständnis monolithischer Natur wäre. Vielmehr zeichnet sich die katholische Menschenrechtskonzeption durch eine Vielzahl von Begründungsansätzen und eine Akteursvielfalt aus. Tatsächlich leisten zahlreiche katholische Gemeinden, (Ordens-)Gemeinschaften und Individualakteure den Hauptteil des katholischen Menschenrechtsengagements und sind in diesem Handeln nicht nur durch lehramtliche Stellungnahmen, sondern auch durch andere Akteure – etwa aus der akademischen Theologie – beeinflusst. Zudem finden zwischen den kirchlichen Akteuren – explizit oder implizit – Aushandlungsprozesse hinsichtlich der Positionierung gegenüber den Menschenrechten statt, die mitunter stark konfliktbehaftet sind. Angesichts der völkerrechtlichen Zuspitzung der Fragestellung auf das Handeln des Heiligen Stuhls wird das menschenrechtliche Handeln dieser anderen Akteure aber nur insoweit behandelt, als es für

¹¹ Vgl. ibid., 137ff.

die Analyse der völkerrechtlichen Praxis im System der Vereinten Nationen erforderlich ist.

Zur Beantwortung der Fragestellung gilt es zunächst das vorkonziliare Menschenrechtsverständnis der Katholischen Kirche zu untersuchen. Dieses gründet sich auf zwei Hauptpfeiler: (1) die christliche Offenbarung und (2) das Naturrecht.

In offenbarungstheologischer Hinsicht ist für die Begründung und Geltung der Menschenrechte die *Imago-Dei*-Lehre und damit die Untersuchung der Topoi der Gottesebenbildlichkeit bzw. der Gotteskindschaft des Menschen zielführend. Weil der Mensch nach dem Abbild Gottes geschaffen ist bzw. Kind Gottes ist, besitzt er eine Würde und unveräußerliche Rechte. In christologischer Hinsicht sind die Menschwerdung und die Erlösung Anknüpfungspunkte der offenbarungstheologischen Menschenrechtsbegründung.

Bedeutende Vertreter des christlichen Naturrechts waren Augustinus und Thomas von Aquin. Während Augustinus die Anfänge des Naturrechts im Anschluss an nominalistische Konzepte begründete,¹² geht die thomistische Naturrechtskonzeption auf die aristotelische Metaphysik zurück. Thomas geht davon aus, dass für alle Dinge ein göttliches bzw. ewiges Gesetz (*lex divina* bzw. *lex aeterna*) besteht. Aufgrund seines Verstandes ist es dem Menschen möglich, im Naturrecht (*lex naturalis*) Teile des ewigen Gesetzes zu erkennen und entsprechend zu handeln. Im Idealfall folgt der Einsicht des Menschen die Formulierung des menschlichen Gesetzes (*lex humana*) gemäß ewigen Prinzipien.¹³ Obgleich sowohl die christliche Offenbarung als auch das Natur-

¹² Vgl. Ulrich Eisel 2012, Naturrecht, in: Thomas Kirchhoff (Hrsg.), www.naturphilosophie.org; Claus Urban 1979, Nominalismus im Naturrecht: Zur historischen Dialektik des Freiheitsverständnisses in der Theologie. Düsseldorf: Patmos.

¹³ Thomas von Aquin, STh II, q. 91, a. 1–6, übersetzt von Josef Groner (1996) und Anmerkungen und Kommentar von Arthur F. Utz, in: Arthur F. Utz Naturgesetz und Naturrecht. Theologische Summe, Fragen 90–97, lateinischer Text mit Übersetzungen, Anmerkungen und Kommentar. Bonn: Weiskirch, 188ff.

recht ihre Letztbegründung in Gott finden, ist der Glaube an Gott in der Naturrechtskonzeption keine Voraussetzung für die Einsicht in die Vernünftigkeit des Naturrechts. Gleichwohl wurde das Naturrecht im Zuge der Aufklärung zunehmend zum Vernunftrecht umgedeutet, das die Letztbegründung und die Erkenntnis des Moralischen in der vernünftigen Disposition des Menschen, nicht aber notwendigerweise in einer transzendenten Gottheit erkennt. Das christliche Naturrechtsdenken erlebte vor dem Eindruck der Weltkriege mit der Neuscholastik insbesondere im deutschsprachigen Raum eine Renaissance, geriet angesichts philosophischer Defizite aber zunehmend unter Druck.¹⁴

Vor dem Hintergrund des vorkonziliaren Menschenrechtsverständnisses soll dann die Begründung der Menschenrechte im Rahmen des Zweiten Vatikanischen Konzils untersucht werden. Dabei ist fraglich, inwieweit sich der von Hilpert konstatierte Übergang zur Phase der Identifikation mit den Menschenrechten in der systematisch-theologischen Begründung der Menschenrechte im Konzil niederschlägt und inwiefern dieser Begründungsversuch an philosophische Menschenrechtskonzeptionen anschlussfähig ist. Im Fokus steht insofern einerseits die Enzyklika *Pacem in Terris* von Papst Johannes XXIII., die – wenngleich kein Konzilsdokument, doch deutlich im Geiste des Konzils verfasst – erstmals einen Menschenrechtskatalog benannte und sich mit den theologischen Grundlagen der Menschenrechtsidee befasste. Andererseits werden die Dokumente des Konzils, allen voran die Erklärung über die Religionsfreiheit *Dignitatis Humanae* als dezidierte Stellungnahme des Konzils zur Religionsfreiheit, analysiert. Auch hierbei gilt es zu untersuchen, wie einerseits das Konzept der Menschenwürde, andererseits die sich aus dieser ergebenden Rechte begründet werden.

¹⁴ Vgl. August M. Knoll 1962, Katholische Kirche und scholastisches Naturrecht. Wien: Europa; Franz Böckle (Hrsg.) 1966, Das Naturrecht im Disput. Düsseldorf: Patmos; Franz Böckle (Hrsg.) 1987, Der umstrittene Naturbegriff. Person – Natur – Sexualität in der kirchlichen Morallehre. Düsseldorf: Patmos; Franz Böckle/Ernst-Wolfgang Böckenförde (Hrsg.) 1973, Naturrecht in der Kritik. Mainz: Mathias Grünewald.